

Sitzung vom 14. Juli 1999

**1301. Anfrage (Ansiedelung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen ALK Kanton Zürich in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 3. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

An der letzten RAV-Leiter-Sitzung wurde mitgeteilt, dass auf Kantonebene beschlossen worden sei, in den Räumlichkeiten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren Büros der öffentlichen Arbeitslosenkasse einzurichten.

Eine Ansiedelung der öffentlichen Kasse in den Räumlichkeiten der RAV und damit das Ausspielen des öffentlichen Charakters der ALK, um die Kassenwahl der Versicherten zu beeinflussen, widerspricht

- den Weisungen des BWA, wonach eine klare Trennung zwischen den Institutionen RAV und ALK zu bestehen habe;
- dem gesetzlichen Recht der Versicherten auf freie Kassenwahl;
- den Ergebnissen der Arbeiten der Aufsichtskommission und deren Subkommission zur Prüfung der Motion Bonny, die einstimmig, gestützt auf umfangreiche Expertenstudien und unter ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten feststellen,
  - dass die Kassenvielfalt sinnvoll ist und
  - die heutige Aufgabenteilung zwischen RAV und Arbeitslosenkassen positiv beurteilt wird, weil sie die RAV entlastet und den Vermittlungsprozess beschleunigt.

Es ist festzustellen, dass der Marktanteil der öffentlichen ALK weiterhin bei lediglich 20% verharrt, obwohl unter der neuen Leitung erhebliche Marketingaktivitäten entfaltet wurden. Offenbar wird nun versucht, diesen Zustand mittels unlauteren Mitteln zu beheben. Die öffentliche Kasse hat in den letzten Jahren wegen Personalmangels und überholter Organisationsformen massiv an Terrain verloren. Die fehlende Geschwindigkeit im Abrechnungswesen und die ungenügende Dienstleistungsqualität wurden vom Markt bestraft. Eine Korrektur mit unlauteren Mitteln ist eines Staatswesens unwürdig.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie rechtfertigt es die Regierung, dass ein sinnvoller Wettbewerb unter den Kassen mit vom Staat dirigierte Mitteln verfälscht werden soll?
2. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass Arbeitslose und RAV zu ihrem «Glück» gezwungen werden sollen?
3. Wie rechtfertigt es die Regierung, dass Gesetz und BWA-Weisungen missachtet werden dürfen, dass eingespielte Organisationsformen über den Haufen geworfen werden sollen, um die Unfähigkeit der eigenen Kassenverwaltung zu überspielen?
4. Schliesst sich der Regierungsrat unserer Forderung an, dass diese unproduktive Machtübung umgehend einzustellen sei?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 77 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sind die Kantone verpflichtet, eine öffentliche Arbeitslosenkasse zu führen, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht. Sie muss auch den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung stehen, um für alle betroffenen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Die öffentliche Kasse allein ist auch zuständig zur Auszahlung der Insolvenzenschädigung gemäss Art. 53 Abs. 1 AVIG.

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) ist 1974 aus einem Zusammenschluss von regionalen öffentlichen Kassen hervorgegangen. Sie ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt. Die Kosten werden vollumfänglich durch die Arbeitslosenversicherung vergütet.

Die ALK hat im vergangenen Jahr einen Veränderungsprozess im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (wif!) eingeleitet mit dem Ziel, die Kundenorientierung zu stärken und die Dienstleistungshaltung und -qualität zu fördern sowie die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen zu intensivieren, welche mit AVIG-Vollzugsaufgaben betraut sind.

Das bereits feststellbare positive Echo bei Kunden und Partnern bestätigt die Richtigkeit der neuen Strategie.

Es trifft zu, dass der Marktanteil der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen zurückgegangen ist. Einer der Gründe ist darin zu finden, dass der Standort der Kasse im Winterthurer Industriegebiet nicht kundenfreundlich ist. Profitiert davon haben vor allem die Gewerkschaftskassen, welche in unmittelbarer Nähe von verschiedenen RAV oder zum Teil im gleichen Gebäude Filialen bzw. Aussenstellen errichtet haben und heute rund drei Viertel des Marktes abdecken.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen einer Studie der ATAG Ernst&Young Consulting die Struktur der heutigen Arbeitslosenkassen analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die heutige Kassenvielfalt aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert ist, da – wenn auch in beschränktem Umfang – eine erwünschte Form von Wettbewerb zwischen den Kassen stattfindet. Als verbesserungswürdig wurde die heutige Finanzierungsweise der Kassen erkannt. Die Studie kommt zum Schluss, dass auf Grund der Vorteile des Wettbewerbs die heutige Kassenvielfalt beizubehalten und insbesondere die Schaffung einer Monopolkasse nicht angezeigt ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit hat in der Zwischenzeit einen Bericht über die Prüfung der Motion Bonny betreffend Reorganisation der Arbeitslosenversicherung vorgelegt, der Optimierungsmassnahmen beim Vollzug vorsieht. Der Bundesrat hat diesen Bericht am 7. Juni 1999 gutgeheissen.

In Übereinstimmung mit den Folgerungen der ATAG-Studie ist der Wettbewerb unter den Arbeitslosenkassen als sinnvoll einzustufen. Es ist deshalb folgerichtig, dass sich die ALK diesem Wettbewerb stellt und sich als Wettbewerbsteilnehmerin kunden- und kostenbewusst verhält. Dies bedingt, dass die betriebliche Effizienz und die Geschwindigkeit der Bearbeitung der Leistungsgesuche und der Auszahlungen weiter verbessert werden und die Zusammenarbeit zwischen den Organisationseinheiten im Amt für Wirtschaft und Arbeit optimiert wird. Weiter wird zurzeit geprüft, ob die bestehenden Standortnachteile der ALK durch kundennähere Aussenstellen beseitigt werden können. Vorgesehen ist eine Dezentralisierung des Kundendienstes. Der Standort Winterthur als Hauptsitz und als zentrale Verarbeitungsstelle ist nicht in Frage gestellt.

Zurzeit steht noch nicht fest, ob Aussenstellen in den Räumlichkeiten der RAV angesiedelt werden. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass auf Grund der rückläufigen Zahl der Stellensuchenden frei werdende Räume zweckdienlich genutzt werden könnten. In diesem Fall würde sichergestellt, dass die Kassenwahl der Versicherten unbeeinflusst und überdies die heute bestehende klare Trennung von RAV und ALK gewährleistet bliebe. Die Wahl einer Kasse durch die Versicherten erfolgt jeweils zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Ein Kassenwechsel innerhalb der Rahmenfrist ist nicht möglich, womit auch das Abwerben von Versicherten während dieser Zeit durch andere Kassen ausgeschlossen ist. Mit der Errichtung von Aussenstellen würde insbesondere eine kundennähere Abwicklung der den Kassen übertragenen Aufgaben während des Leistungsbezugs der Versicherten ermöglicht. Durch die Ansiedlung von Aussenstellen in den Räumlichkeiten der RAV käme der ALK gegenüber andern Kassen mit Aussenstellen im gleichen Gebäude oder in einem Nachbargebäude eines RAV kein entscheidender Wettbewerbsvorteil zu. Für die Kassenwahl der Versicherten dürften jedenfalls andere Faktoren wie die rasche Gesuchsbehandlung und die prompte Auszahlung der Versicherungsleistung im Vordergrund stehen. Eine Bevorzugung der ALK gegenüber den andern Kassen ist auf jeden Fall nicht beabsichtigt, vielmehr soll versucht werden, die zurzeit bestehenden Nachteile auszugleichen. Nicht ersichtlich ist, dass dadurch gesetzliche Vorschriften oder Weisungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit verletzt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**